

Grüner Wirtschaftsrat e.V.

BEITRAGSORDNUNG

1 – Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Grüner Wirtschaftsrat e.V. hat am 27. Februar 2020 gemäß § 6, Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 09. Januar 2015 in Hamburg die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.03.2020 verabschiedet.

2 – Fälligkeit

Der Grüne Wirtschaftsrat e.V. erhebt einen **Jahresmitgliedsbeitrag**. Der Jahresbeitrag wird gemäß Satzung jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt somit im ersten Quartal und wird in der Regel per Bankeinzug abgebucht.

3 – Beitragshöhe

Folgende Einstufungsvarianten werden zu Grunde gelegt:

a. Ordentliche Mitglieder:

mindestens 50,00 EUR Jahresbeitrag

b. Fördernde Mitglieder:

Fördermitglieder zahlen einen Förderjahresbetrag. Der Betrag für die Fördermitglieder wird individuell vom Vorstand und dem beantragenden Fördermitglied bzw. dessen Vertretern ausgehandelt und bei Annahme durch den Vorstand genehmigt.

4 – Lastschriftinzugsverfahren

Bei Aufnahme neuer Mitglieder kann der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, können die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden. Diese Mehrkosten können pauschaliert werden. Die Pauschale beträgt 10,00 EUR p.a. netto.

5 – Rücklastschriften

Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung in Hamburg am 27.02.2020.